

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2024

12.11.2024

Nummer 47

Einladung

zur **11. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 14.11.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2,
87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Vorberatungen zum Haushalt 2025 - Beschlüsse
 - 2.1. Haushalt Bildung und Teilhabe
 - 2.2. Haushalt Sozialhilfe
 - 2.3. Haushalt Betreuungsstelle
 - 2.4. Haushalt Wohnungswesen (Wohnbauförderung)
 - 2.5. Haushalt Demographische Entwicklung und Sozialplanung
 - 2.6. Haushalt Amt für Migration
 - 2.7. Haushalt Jobcenter
3. Aufhebung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste (Investitionskostenförderung)
4. Freiwillige Leistungen des Landkreises 2025 für das überörtliche kulturelle Leben - Beschluss
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

307

Einladung

zur 48. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes
für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum –
Kempten (Allgäu) am

Dienstag, 19. November 2024
10.00 Uhr

in der „kleinen Aula“ der Schule, Ostbahnhofstraße 57, Kempten (Allgäu)

Kempten (Allgäu), 05.11.2024

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum
- Teilzentrum - Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Schulverbandsvorsitzender

Tagesordnung

öffentlich

1. Bericht zur Schulentwicklung (Schulleitung)
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023
3. Haushaltsvollzug 2024
4. Beschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben
5. Beschluss zum Ausschreibungsverfahren der Beförderungsdienstleistungen im freigestellten Schulverkehr
6. Informationen zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
7. Stellenplanangelegenheiten
 Schaffung einer 0,15 VK-Stelle
8. Haushaltssatzung 2025
 - 8.1 Haushaltssatzung - Beschluss
 - 8.2 Stellenplan 2025 – Beschluss
 - 8.3 Finanzplanung 2024 – 2028 - Beschluss
9. Verschiedenes

311

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.10.2024, (Bpl.Nr. 1273/18T), einen Umbau und Neubau der Buchel Alpe; 1. Änderungsbescheid Ersatzneubau Buchel Alpe, Am Edelsberg, in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 2067/1), Gemarkung Unterjoch, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37 und beim Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang eingesehen werden.

Stefan Imhof

308

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.11.2024, (Bpl.Nr. 1022/23), diverse Nutzungsänderungen am bestehenden Gebäude und Brandschutzsanierung Burlsiedlung 1 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1194/1), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer 2.37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Julia Hög

310

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.11.2024, (Bpl.Nr. 0529/24), den Umbau und die energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten und Einbau von 5 weiteren Wohneinheiten, beleuchtete Werbeanlage sowie Erweiterung von bestehendem Treppenhaus sowie Neubau von einem Müll- und Fahrradhaus Edmund-Probst-Straße 7 in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 568/6), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4 87509 Immenstadt i. Allgäu, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

313

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.11.2024, (Bpl.Nr. 0466/23T2), einen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, 2. Tektur vom 08.07.2024 zur Verkürzung des Kellergeschosses, Änderungen des Grundrisses im EG, Wegfall des Kellerabganges sowie Änderungen der Ansichten, Laubener Straße 4 in Lauben, (Fl.Nr. 414/1, 415/2), Gemarkung Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnies

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Lauben, Dorfstraße 2, 87493 Lauben eingesehen werden.

Julia Thönnies

315

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.11.2024, (Bpl.Nr. 0340/24T), dem Abbruch der bestehenden Kochhütte und Neubau der Alpe "Alter Stein"; 1. Tektur vom 13.09.2024 wegen Änderung der Lage- und Höhensituation und Errichtung von Stellplätzen Im Moos, in Burgberg i. A., (Fl.Nr. 1966), Gemarkung Burgberg i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnies

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S. 2.37 und bei der Gemeinde Burgberg i. A., Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. A., eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Thönnies

317

Erste Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

(Kurbeitragssatzung – KBS)

vom 24.10.2024

Aufgrund von Art. 7 des Bay. Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

(1) Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Stadt Immenstadt i. Allgäu zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 3,20,
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 2,10,
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Kurbeitrag (Pauschalbetrag) beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 135 und vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 89.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU, 24.10.2024

Gez. Nico Sentner
1. Bürgermeister

312

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Moorrenaturierung „Sybelle II“, Flur Nr. 2196, Gemarkung Rettenberg;

Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystr. 2, 93053 Regensburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayerische Staatsforsten AöR beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 24.06.2024 die Genehmigung für die Moorrenaturierung des Hochmoores „Sybelle II“ im großen Wald in Rettenberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zum Verschluss der 73 vorhandenen Entwässerungsgräben ist das Einbringen von weiteren Torfdammabauwerken aus Holzspundung notwendig, welche nach Einbau zum Schutz vor Verwitterung mit einer 0,5 bis 1,0 m dicken Torfschicht, gegenüber dem Bestandsgelände, überhöht und mit Vegetationssoden bedeckt werden, um das Ziel der weiteren Renaturierung im Sinne des ökologischen Leitbildes zu erreichen. Durch die geplanten Maßnahmen soll die Rückstauwirkung optimiert und weiter renaturiert werden. Die Torfdämme sind jeweils mit einer Breite von etwa 3 m und einer Tiefe von 2-3 m geplant.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

314

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dietmannsried
Landkreis Oberallgäu
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.567.000,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.570.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 950.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf € 1.018.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 554 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.837,55 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- 1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf € 600.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 554 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.083,03 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 250.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2024, Az. SG 15-9413 den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schulverband Dietmannsried

Gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender

316

Bekanntmachung Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG): Veranstaltung von Vergnügungen gem. Art. 19 LStVG

Hier: Brauchtumsnacht mit Umzug am 16.11.2024

Die Stadt Immenstadt i.Allgäu erläßt für die Brauchtumsnacht am 16.11.2024 folgende

Allgemeinverfügung

1. Entlang der Zugstrecke des Klausenumzuges (Anlage 1) und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 2) ist es **am 16.11.2024 von 17:30 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages auf öffentlicher Fläche nicht gestattet Glasflaschen, Glasbehälter oder ähnlich zerbrechliche Behälter mit sich zu führen.** Ebenso ist es untersagt, beschriebene Behälter (z.B. Flaschen, Krüge, Gläser, usw.) in diesem oder direkt angrenzenden Areal zu verkaufen, anzubieten oder herauszugeben, wenn diese zur Nutzung oder Mitnahme auf öffentliche Flächen bestimmt sind, hierzu zählen natürlich auch Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichem Grund. Gastwirte oder sonstige Personen haben darauf zu achten, dass niemand besagte Gegenstände in den Außenbereich mitnimmt.
2. Entlang der Zugstrecke des Klausenumzuges (Anlage 1) und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 2) ist es **am 16.11.2024 von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr auf öffentlicher Fläche und von 19:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages am Marienplatz nicht gestattet Hunde mit sich zu führen.** Ausgenommen von dieser Regelung sind Diensthunde der Polizei. Anwohner dieses Areals, die tatsächlich dort gemeldet sind, dürfen hingegen ihren eigenen Hund auf direktem Weg nach Hause bringen, oder auf direktem Weg aus den oben genannten Flächen führen.
3. Der Sofortvollzug der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

Hinweis: Dieser Allgemeinverfügung liegt ein Plan für das in Nr. 1 und Nr. 2 beschriebene Veranstaltungsareal bei (Anlage 2). Dieser dient als örtliche Konkretisierung der Anordnungen.

I. Sachverhalt

Der Klausen- und Bärbeleverein Immenstadt e.V. veranstaltet am 16.11.2024 die Brauchtumsnacht mit einem Klausenumzug bei dem etwa 50 Fußgruppen (ca. 1.000 Teilnehmer) in traditionellen Klausen- und Perchtengewändern mitlaufen werden. Für diese Veranstaltung werden bis zu 15.000 Besucher erwartet. Bei ähnlichen Veranstaltungen der letzten Jahre (z.B. Faschingsumzug) konnte vermehrt Glasbruch, insbesondere von den durch Besucher mitgebrachten Flaschen, festgestellt werden. Es gibt laut Angaben des Veranstalters auch immer wieder Zwischenfälle bei diesen Umzügen mit Hunden, da die Tiere die Felle und das laute Spektakel als Bedrohung ansehen und dadurch teilweise aggressiv reagieren.

II. Gründe:

Die Stadt Immenstadt i.Allgäu ist örtlich und sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem Art. 3 BayVwVfG und Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 19 LStVG als Sicherheitsbehörde zuständig.

Die Behörde hat sich dazu entschlossen, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden, weil zu erwarten ist, dass bei der besagten Veranstaltung eine konkrete Gefahr durch Glasbruch und das Mitführen von Hunden besteht (Art. 22 BayVwVfG).

Bei einer Allgemeinverfügung kann die Anhörung unterbleiben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist Art. 19 Abs. 5 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Brauchtumsnacht ist eine geplante öffentliche Veranstaltung des Klausen- und Bärbelevereins, weshalb Art. 19 LStVG einschlägig ist.

Demnach darf die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft (Rechtsgüter nach Art. 19 Abs. 4 LStVG) Anordnungen erlassen.

Durch die eingeschränkte Sicht hinter den Masken und Gewändern und dem teilweise besonderen Schuhwerk bei manchen Kostümen, wäre es sehr gefährlich, wenn Glasscherben auf der Umzugsstrecke oder der Veranstaltungsfläche lägen (Schutz Gesundheit und Sachgüter). Es sind vermutlich auch sehr viele Besucher unterwegs, so dass Glasbruchstücke in der Menschenmenge Stolperstellen darstellen und bei einem Sturz schwere Verletzungen verursachen könnten. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Immenstadt i.Allgäu sich dazu entschieden, Glasbehälter und ähnliche zerbrechliche Gegenstände (z.B. Porzellan, Steingut, usw.) nicht zuzulassen.

Durch die fellbesetzten Kostüme und das laute Treiben könnten Hunde mit niedriger Reizschwelle während des Umzugs und der anschließenden Party am Marienplatz überreagieren, so dass es zu Bissvorfällen kommen könnte. Darüber hinaus ist das Mitführen von Hunden in dem zu erwartenden Gedränge auch für die Tiere äußerst stressbehaftet und gefährlich. Die besagten Gründe führten zur Entscheidung, Hunde auf der Veranstaltung zu verbieten.

Art. 19 Abs. 5 LStVG ermöglicht der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, den sie gem. Art. 40 BayVwVfG pflichtgemäß auszufüllen hat.

Die Anordnungen sind möglich, weil der Verzicht auf Glas bei der Veranstaltung ohne Weiteres ausführbar ist und z.B. alternativ Mehrwegplastikbehälter verwendet werden können. Es ist auch leicht umsetzbar, Hunde in diesem Zeitraum nicht mit auf das Veranstaltungsareal mitzunehmen, für Anwohner besteht eine Ausnahmeregelung. Die Anordnungen sind auch geeignet, die benannten Gefahren (Verletzungen durch Glasbruch auf dem Boden oder Bissvorfälle mit Hunden) einzudämmen, indem Glasbehälter vermieden werden und Hunde nicht mitgenommen werden dürfen. Sie stellen auch gleichzeitig das mildeste Mittel des Eingriffs dar (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Weniger einschneidende Maßnahmen, wie z.B. Pfand auf Glasflaschen und Krüge zu verlangen, hätten zwar womöglich einen gewissen Effekt bei verkauften Getränken erzielen können, aber eben nicht bei mitgebrachten Getränken. Auch im Fall des Verbots von Hunden, wäre die mildere Lösung z.B. mit Anlein- und Maulkorbpflicht nur bedingt sinnvoll, denn die Hunde würden wahrscheinlich dennoch in Mitten der Menschenansammlung nach Überschreiten der Reizschwelle toben, es könnte lediglich das Ausmaß von Verletzungen minimiert werden.

Die Regelungen stehen auch nicht in grobem Missverhältnis zwischen den Aufwendungen bzw. Einschnitten der Anordnungen zu dem gewünschten Erfolg der Gefahrenabwehr (Art. 8 Abs. 2 LStVG).

Die Anordnungen sind zeitlich begrenzt und enden mit dem genehmigten Veranstaltungsende (Art. 8 Abs. 3 LStVG).

Im Sinne der Ermessensausübung sind daher die getroffenen Anordnungen nach Nrn. 1 und 2 verhältnismäßig.

Maßnahmen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG sind primär an den Veranstalter zu richten. Wenn es jedoch die besonderen Begebenheiten hinsichtlich der Sicherheit erfordern, ist es durchaus möglich, Anordnungen auch gegenüber Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten (z.B. Gaststättenbetreiber) zu adressieren (Art. 9 LStVG). Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung gewählt und alle Personen die die Veranstaltungsfläche betreten oder sich darin befinden, sind zur Einhaltung der Regelungen aufgefordert, ebenso die Gastwirte bezüglich dem Mitgabe-Verkauf. Anwohner hingegen sind nur in geringem Maße betroffen, weil sich die Maßnahmen nur auf die öffentlichen Flächen beziehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Die getroffenen Regelungen liegen im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen bei Einlegen eines Rechtsmittels während der Veranstaltung nicht wirksam wären. Die Anordnungen sind jedoch unabdingbar notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und Gefahren für die Besucher und Teilnehmer zu unterbinden. Eine Durchführung der Veranstaltung ohne die angeordneten Maßnahmen kann für die Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der eingeschränkten Adressaten an der aufschiebenden Wirkung einer ggf. erhobenen Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten, die Gefahrenabwehr ist hier eindeutig als höher zu bewerten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Immenstadt i. Allgäu



Michael Peters
Leiter
Geschäftsbereich
Ordnung und Soziales

Lagepläne zur Bekanntmachung Stadt Immenstadt i. Allgäu

Anlage 1

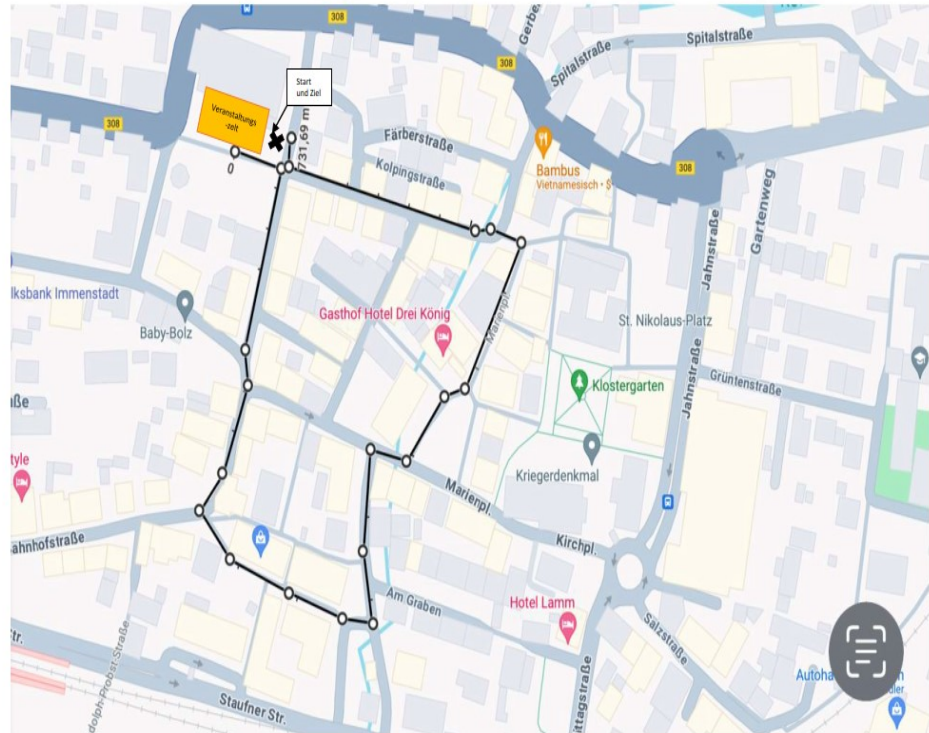
Zugstreckestrecke

Brauchtumsnacht

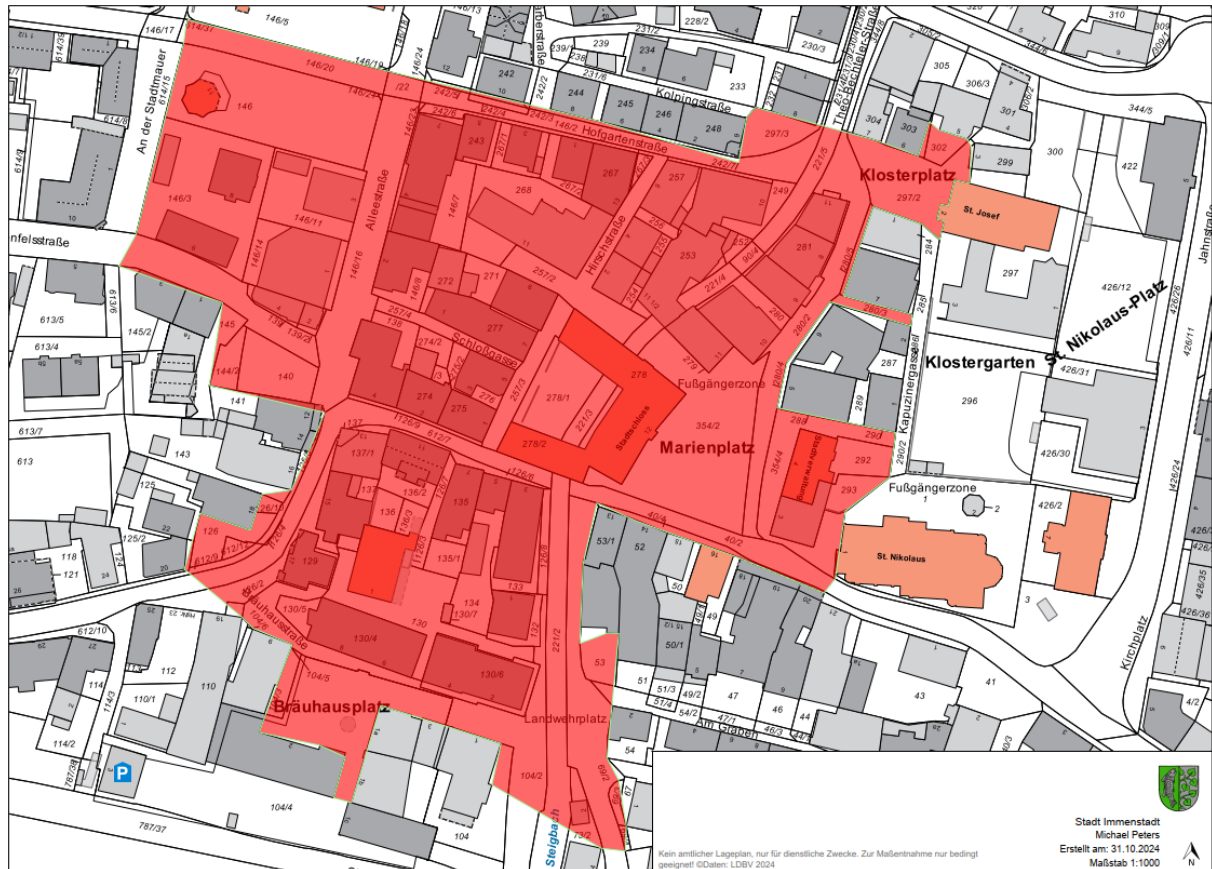
16.11.2024

Hinweis:

Die Zugstrecke wird durch
Absperrgitter und Flatterbänder
gesichert



Anlage 2



309

Sonthofen, den 12.11.2024

Indra Baier-Müller

Indra Baier-Müller
Landrätin